

- staatlich anerkannt -

Schulvertrag

zwischen der Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH (ein Unternehmen des Kolping-Bildungswerks Württemberg e.V., Theodor-Heuss-Straße 34, 70174 Stuttgart), vertreten durch die für die Ausbildung zuständige Fachschule für Sozialpädagogik (staatlich anerkannte Ersatzschule) in Stuttgart und

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

ggf. gesetzliche Vertreter/Erziehungsberechtigter (Name)

Über die Teilnahme am

- Berufskolleg für Sozialpädagogik (staatlich anerkannt)

§ 1 Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung findet von September 2020 bis Juli 2021 statt und dauert ein Schuljahr.
2. Der Bildungsträger ist berechtigt, die Ausbildung vor Beginn abzusagen oder zu verschieben, wenn die notwendige Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

§ 2 Zulassung zur Ausbildung

1. Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung gemäß den Zulassungsvoraussetzungen. Liegen mehr Anmeldungen als freie Plätze vor, so erfolgt die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der verbindlichen schriftlichen Anmeldung.
2. Der vorliegende Vertrag ist mit Gegenzeichnung durch den Bildungsträger wirksam.

§ 3 Pflichten der Vertragspartner

Der/die Teilnehmer/-in verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der Hausordnung des Schulgebäudes in der jeweils gültigen Fassung. Der/die Teilnehmer/-in haftet für Schäden, die durch eine Verletzung der Hausordnung entstehen sowie für die von ihm/ihr verursachten Beschädigungen an der Einrichtung des Bildungsträgers. Im Übrigen richtet sich die Haftung für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der/die Schüler/-in hat das Recht auf Unterricht nach dem vom Kultusministerium erlassenen Bildungsplan. Im Übrigen richten sich Versetzung und Prüfung nach der jeweils gültigen Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport.

Der Beginn des Schuljahres ist wie an den öffentlichen Schulen geregelt, ebenso sind die Ferien angelegentlich.

Der/die Schüler/in nimmt an allen Unterrichtsstunden teil; ebenso an allen sonstigen schulischen Veranstaltungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Schulpflicht.

Eine Erkrankung ist unverzüglich mitzuteilen. Bei längerer Erkrankung ist eine schriftliche Entschuldigung baldmöglichst abzugeben. Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass der Schüler/die Schülerin am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten.

Der Bildungsträger verpflichtet sich, alle Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Unterrichts zu schaffen, den individuellen Lernfortschritt zu überwachen und die Prüfungen durchzuführen und auszuwerten. Bei Vermittlung der Berufspraxis orientiert sich der Bildungsträger an den neuesten Entwicklungen.

§ 4 Kosten

1. Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 50 Euro. Sie wird mit der Anmeldung fällig und ist auf das Konto der BW-Bank Stuttgart: IBAN: DE 44 6005 0101 0008 6732 95, BIC/SWIFT: SOLADEST600 zu überweisen.
2. Die Schulgebühren für zur Verfügung gestelltes Lern- und Werkmaterial betragen einmalig 80 Euro und sind bis zum 31. Oktober des Schuljahres auf das oben genannte Konto zu überweisen.

§ 5 Kündigung des Schulvertrages und Rücktritt

Vor Schulantritt ist der Rücktritt von diesem Vertrag längstens bis zum 1. August möglich. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands einbehalten.

Der Schulträger ist berechtigt zu Beginn eines Ausbildungsganges vom Vertrag bis zum 1. August des Beginns der Ausbildung zurückzutreten, wenn die Klassenstärke nicht mindestens 14 Schüler/innen beträgt. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr rückerstattet.

Der Vertragsnehmer hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Schulträger ist berechtigt, den Schulvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Schüler im jeweiligen Schuljahr – ob entschuldigt oder nicht – mehr als 20 Schultage fehlt. Das gleiche gilt, wenn der Schüler wiederholt gegen die Haus- und Schulordnung verstößt.

Eine fristlose Kündigung seitens der Schule kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn sich z. B. der/die Schüler/-in bewusst im Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Schule stellt und alle Bemühungen zur Änderung seiner Haltung vergeblich sind, oder sein/ihr Verhalten im Umgang mit den Schüler/-innen oder Lehrkräften die Regeln des Anstandes verletzt. Das außerschulische Verhalten darf die Interessen des Schulträgers nicht schädigen.

Befindet sich der Vertragsnehmer mit den Schulbeiträgen in Verzug, so ist die Schule berechtigt, den Schulvertrag fristlos zu kündigen.

§ 6 Haftung und Versicherung

Die Haftung des Schulträgers für Personen und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.

Die Schüler/-innen sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich grundsätzlich auf Unfälle während des Unterrichts einschließlich der Pausen und weiterer Veranstaltungen sowie auf dem Schulweg oder von der Schule an den Ort an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Die Schule haftet nicht für Diebstähle.

§ 7 Vertragsänderungen, Inkrafttreten, salvatorische Klausel

Änderungen des Vertrages und dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns des ersten Schuljahres mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Erklärung des Vertragsnehmers:

Die Schule ist berechtigt, dem Erziehungsberechtigten Auskünfte über die Durchführung des Schulvertrages betreffende Angelegenheiten wie z. B. Fehlzeiten, schulische Leistungen etc. zu erteilen. Der Schüler erklärt sich damit einverstanden, dass diese Auskünfte nach Erreichen der Volljährigkeit weiter erteilt werden dürfen.

Mit der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu Schulzwecken bin ich einverstanden.

Mit der Weitergabe der Personenbezogenen Daten an Tochterunternehmen des Kolping Bildungswerks Württemberg e.V. zu Schulzwecken bin ich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass mit Unterzeichnung ein Schulvertrag zwischen mir und dem Kolping-Bildungswerk zustande kommt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vertragsnehmer

.....
Ort, Datum

.....
ggf. Unterschrift gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Schulleitung